



VERFÜGUNG

vom 4. Dezember 2006



Hüttikon. Quartierplan Blüttler

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Hüttikon setzte den Quartierplan Blüttler am 21. Juni 2004 erstmals fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 25. Juni 2004 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Festsetzung wurden drei Rekurse erhoben, wovon einer mit Entscheid vom 28. Januar 2005 (BRKE I Nr. 0021/2005) gutgeheissen, die anderen zwei am 13. Mai 2005 (BRKE I Nr. 0134/2005) bzw. am 27. Mai 2005 (BRKE I Nr. 0160/2005) von der Baurekurskommission I als durch Rückzug erledigt oder durch Wiedererwägung gegenstandslos geworden, abgeschrieben wurden. Die im Zusammenhang mit diesen Entscheiden erforderlichen Änderungen wurden in den Quartierplanakten angebracht und vom Gemeinderat Hüttikon mit Beschlüssen vom 14. Februar 2005 und 5. Dezember 2005 festgesetzt; jeweils mit Publikation im kantonalen Amtsblatt am 4. März 2005 bzw. am 16. Dezember 2005. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. Mai 2005 und vom 2. Februar 2006 sind gegen diese Beschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 28. Juni 2006 ersucht die Gemeindeverwaltung Hüttikon um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Norden durch die Chriesbaumstrasse, im Osten durch die Bauzonen- und Gemeindegrenze Hüttikon-Dänikon, im Süden durch die Bauzonengrenze bzw. den Waldrand und im Westen durch den öffentlichen Fussweg Kat.-Nr. 115 begrenzt. Das Quartierplangebiet befindet sich in der Wohnzone W/1.2 gemäss rechtskräftigem Zonenplan sowie innerhalb des Einzugsgebietes des sich in Bearbeitung befindenden generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Gemeinde Hüttikon.

Entlang der Hägel- und Lochackerstrasse, sowie für den Lochackerweg werden Verkehrsbaulinien festgesetzt. Die neu festgelegten Verkehrsbaulinien im Abstand zwischen 14.0 m

und 16.2 m entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Zufahrtswege. Im östlichen Quartierplangebiet wird zudem der Raum für einen auf Privatgrundstücken verlaufenden Leitungsstrang mit Baulinien für Versorgungsleitungen gesichert. Die Höhenlagen der Chriesbaumstrasse und des Lochackerweges werden mit Niveaulinien fixiert. Die Höchststeigungen der Niveaulinien betragen an der Chriesbaumstrasse 14.0% und am Lochackerweg 5.0%. An der bestehenden Hägelstrasse wird ebenfalls eine Niveaulinie festgesetzt, wobei die „Projekthöhen“ und die vorhandenen „Terrainhöhen“ identisch sind.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Wege, Kanalisation, Wasserversorgung), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Hüttikon mit Beschlüssen vom 21. Juni 2004, vom 14. Februar 2005 und vom 5. Dezember 2005 festgesetzte Quartierplan Blüttler wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Hüttikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'740.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	1'804.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Hüttikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- V. Die Gemeinde Hüttikon wird eingeladen, die Baulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Hüttikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Eggenschwiler, Frick und Partner AG, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, sowie unter Beilage je eines Dossiers an das VIS/Dienste/Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 4. Dezember 2006
060665/Oki/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

